

titelschutz-magazin

Das Magazin für Titelschutz

Liebe Leserinnen und Leser des Titelschutz-Magazins.



Wir freuen uns, dass unser Angebot mit 18 Titelschutzanzeigen und 51 veröffentlichten Titeln auch im Februar sehr gut angenommen wurde.

TIPP: Ein guter, unterscheidungskräftiger Titel schützt Ihr Werk regelmäßig sehr gut vor identischen oder ähnlichen Titeln. Aus aktuellem Anlass wollen wir nochmals darauf hinweisen, dass mit der Titelschutzanzeige der Schutz noch nicht eintritt. Denken Sie daran, Ihr Werk auch zeitnah zu veröffentlichen. Der Schutz wirkt dann zurück auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Titelschutzanzeige.

Mit der [Flatrate für Titelschutzanzeigen](#) haben wir ein praktisches Tool geschaffen, um „Vielveröffentlichern“ oder auch Kanzleien die Möglichkeit zu geben, bei einem klar definierten, einmaligen Budget unendlich viele Titelschutzanzeigen zu veröffentlichen. In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen aus München

Volker Lehmann, CEO

RECHTSPRECHUNG

LG MÜNCHEN: "BULLY" – KEINE VERWECHSLUNGSGEFAHR ZWISCHEN KÜNSTLERNAME UND COMPUTERSPIEL-TITEL URTEIL VOM 22.07.2008

Die 33. Zivilkammer des Landgerichts München I hat sich in einem am 28.10.2008 verkündeten Urteil mit dem Homonym „Bully“ auseinandergesetzt und entschieden, dass durch die Verwendung des Wortes Bully zur Bezeichnung eines

Computerspiels keine Rechte des gleichnamigen Künstlers Bully (Herbig) verletzt werden.

Der Kläger – ein bekannter deutscher Komiker hatte gegen einen Softwarehersteller geklagt, weil dieser ein Computerspiel „Bully Scholarship Edition“ bzw. „Bully Die Ehrenrunde“ genannt hatte. Das sollte dem Spielehersteller verboten werden, da der Kläger mit diesen seiner Ansicht nach Gewalt verherrlichenden

Spielen nicht in Verbindung gebracht werden wollte.

Das Gericht konnte eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Künstlernamen und dem Spieletitel allerdings nicht erkennen. Der Kläger ist zwar so die Richter der 33. Zivilkammer unter seinem Künstlernamen aus Film und Fernsehen durchaus bekannt und genießt insoweit auch einen gewissen Schutz. Andererseits ist ein Bully eben nicht nur der Künstlernamen eines deutschen Komikers; gemeint sein kann etwa auch ein VW-Transporter, der Anstoß beim Eishockey – oder (in der Sprache unserer anglisierenden Jugend) gar ein Schläger, und zwar kein Eishockey-Schläger, sondern ein wüster Schlägertyp. Gerade daher rührt übrigens bedeutungsmäßig der Name des Spiels. Alles in allem also – so befanden die Richter der 33. Zivilkammer ein beschreibender Begriff, dessen Verwendung möglich sein muss. Dies insbesondere dann, wenn es sich nur um einen Bestandteil des Titels handelt und der Gesamttitel unschwer erkennen lässt, dass die Sache mit dem Kläger nichts zu tun hat, da das Wort Bully in einem anderen Kontext und mit anderer Bedeutung verwandt wird. Im Videospielebereich – so stellte das Gericht ferner fest – hat der Künstlernamen des Klägers im Übrigen keinerlei relevante Bedeutung.

Auch eine Verwechslungsgefahr etwa zwischen den Titeln von Fernsehsendungen des Klägers mit dem fraglichen Spiel besteht nach Ansicht des Gerichts nicht, da die durch die fraglichen Spiele angesprochenen Verkehrskreise diesen im Spielebereich nicht geläufigen Titel nicht einfach aus dem Film- und Fernsehbereich übernehmen und auf den Kläger beziehen werden.

Quelle: [Pressemitteilung des LG München I vom 28.10.2008](#)

MarkenG § 15 IV, II; 5 II MarkenG

OLG KÖLN: TITELSCHUTZ FÜR APP
“WETTER.DE” ./ “WETTER DE”

Die Bezeichnung einer App ist zwar grundsätzlich dem Werktitelschutz im Sinne des § 5 Abs. 3 MarkenG zugänglich, die konkret gewählte Bezeichnung “wetter.de” ist aber nicht kennzeichnungskräftig. [Volltext](#)

SPIEGEL-BESTSELLER SACHBUCH 10/2015

- 1. Der Junge muss an die frische Luft**
Kerkeling, Hape - Verlag Piper
- 2. Gelassenheit** -Schmid, Wilhelm - Verlag Insel
- 3. Gekaufte Journalisten** -Ulfkotte, Udo
Verlag Kopp
- 4. Eine Bluse macht noch keinen Sommer**
Kretschmer, Guido M. - Verlag Edel Books
- 5. Merci, Udo!** - Sahnner, Paul -Verlag Herder
- 6. Der Fluch der bösen Tat** - Scholl-Latour, Peter -
Verlag Propyläen
- 7. Leitfaden für britische Soldaten in Deutschland 1944** - The Bodleian Library (Hr.)
Verlag Kiepenheuer & Witsch
- 8. Smalltalk** -Schönburg, Alexander von
Rowohlt, Berlin –
- 9. Die Zeit der Gegenwart** - Winkler, Heinrich
August - C.H. Beck
- 10. Die Würde ist antastbar** Schirach, Ferdinand
von - Piper

I N H A L T

Rechtsprechung	1
Bestseller	2
Titelschutzanzeigen (18)	3-7
Impressum	8

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

weltvegan.tv

vegantv.eu

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Markus Megyeri

Allermöher Deich 370

21037 Hamburg

Veröffentlicht am 02.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Salbung des Propheten

Die Augen des Propheten

Die Hand des Propheten

Die Stimme des Propheten

Das Amt des Propheten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Rechtsanwaltskanzlei Schwarz

Industriestr. 12

95466 Weidenberg

Veröffentlicht am 05.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DJFoxi

freemail-de.de

aufourevents.de

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Daniel Boborowski

Schmellwitzer Straße 127c

03044 Cottbus

Veröffentlicht am 09.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So kann Mann lang

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Imake IT UG

Dorfplatz 2

88255 Baidt

Veröffentlicht am 05.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

ANS KLOPFENDE HERZ DER WELT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Alexander Kulpok

Am Rupenhorn 4A
14055 Berlin

Veröffentlicht am 09.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Himmel über Deutschland

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Studio Tv Film GmbH

Bergmannstraße 102
10961 Berlin

Veröffentlicht am 10.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

theaterdinner.eu Die Olsenbande-mächtig gewaltig! Gauner-Komödien-Dinner

theaterdinner.eu Eine Weihnachtsgeschichte Weihnachts- Komödien-Dinner

theaterdinner.eu Romeo und Julia Liebes-Komödien- Dinner

Gauner-Komödien-Dinner

Weihnachts-Komödien-Dinner

Liebes-Komödien-Dinner

Grusel-Komödien-Dinner

Show-Komödien-Dinner

Krimi-Komödien-Dinner

Märchen-Komödien-Dinner

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

theaterdinner.eu GbR

Arndtstr. 43
04275 Leipzig

Veröffentlicht am 07.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Entartete Gunst

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Matthias Matuschik

Alte Allee 54 a
81245 München

Veröffentlicht am 11.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

back.business

backbusiness

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

BackBusiness UG (haftungsbeschränkt)

Ottensener Straße 8
22525 Hamburg

Veröffentlicht am 17.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Lauf kleines Leben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Alina Bäcker

Fersenbruch 6
45883 Gelsenkirchen

Veröffentlicht am 16.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

parfumcode

parfümcode

parfum.code

parfüm.code

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Marc Kurowski

Am Brücklesbach 28
71397 Leutenbach

Veröffentlicht am 17.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tierrechtsreport

Report für Tierrechte

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

PETA Deutschland e.V.

Friolzheimer Str. 3a
70499 Stuttgart

Veröffentlicht am 18.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Fuji, ich komme!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Günter E. Behr

Überreiterstraße 4
81247 München

Veröffentlicht am 20.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Online-Magazin für Tierrechte

Tierrechts Online-Magazin

Online-Magazin für Tierrechte und veganes Leben

Veganes Leben Online-Magazin

Online-Magazin für veganes Leben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

PETA Deutschland e.V.

Friolzheimer Str. 3a
70499 Stuttgart

Veröffentlicht am 22.02.2015

ANZEIGE

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung zum Thema
Titelschutz, Markenrecht & Markenmeldung,
Designschutz und Urheberrecht.

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Heiliger Gral vom schäumenden Bier

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Peter Schöllhorn

Waldackerweg 4
79108 Gundelfingen-Wildtal

Veröffentlicht am 24.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Badaboombom

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Andreas Neudeck

stauffenbergstrasse.2
72379 Hechingen

Veröffentlicht am 27.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zündstoff

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien (abm)

Bonner Platz 1
80803 München

Veröffentlicht am 24.02.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Food& Veedel, Food& Viertel

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Natalie Hartmann

Herbigstr. 30
50825 Köln

Veröffentlicht am 27.02.2015

titelschutz-magazin

IMPRESSUM	
<p>IP Central GmbH Steinsdorfstraße 20 80538 München</p> <p>Tel: (089) 6666 10 89 Fax: (089) 255 513 1297</p> <p>info@titelschutz-magazin.de www.titelschutz-magazin.de HRB 214541 - UST-ID: DE297085364</p>	<p>Verleger/Herausgeber: Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)</p> <p>Titelschutzanzeigen verantwortlich: Prof. Dr. Arne Striegler</p> <p>Redaktion: Volker Lehmann, Dennis Breuer</p> <p>Erscheinungsweise: monatlich zum Monatsende</p> <p>Medien: Twitter, Facebook, titelschutz-magazin.de, PDF</p>
<p>Empfängerkreis: Autoren & Verlage, Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).</p>	<p>Preise Titelschutzanzeige: Titelschutzanzeige: ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. USt.</p> <p>Titelschutz Flatrate: Veröffentlichung unbegrenzter Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. USt.</p>
<p>Redaktionelle Texte dürfen gerne zur Veröffentlichung mit Kurzprofil an die Redaktion geschickt werden.</p>	<p>Preis Werbung:</p> <p>Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 netto / Anzeige im Standardformat / Ausgabe Online: auf Anfrage</p>
<p>© 2015 IP Central GmbH, München</p>	<p>Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter http://titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind</p>